Der Schutz und die Vorrechte der zahnärztlichen Approbation.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der

Zahnärztlichen Doktorwürde

an der

Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Berlin

vorgelegt von

Heinrich Graf
prakt. Zahnarzt aus Homberg (Niederrhein).

Tag der Promotion: 15. 1. 1932.

Druck von Gebrüder Hoffmann, Charlottenburg, Schillerstr. 44.

296

Gedruckt mit Genehmigung

der

Medizinischen Fakultät der Universität Berlin.

Dekan: Prof. Dr. v. Bergmann.

Referenten: Dr. Konrad Cohn,
Prof. Dr. Schröder.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Der Schutz und die Vorrechte der zahnärztlichen Approbation.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41533911_0048

Der Schutz des Titels „Zahnarzt".

Die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869, gültig als Reichsgewerbeordnung für das ganze Deutsche Reich seit dem 1. Januar 1873, mit den späteren Abänderungen und Novellen, hatte weitgehende Aenderungen zur Folge, die sich auch auf das Gebiet der Heilkunde erstreckten. Die hier in Frage kommenden Paragraphen der Reichsgewerbeordnung sind in ihrer ursprünglichen Fassung heute noch gültig. Der § 29 RGO. besagt:

„Einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung ausgestellt wird, bedürfen Apotheker und diejenigen Personen, welche sich als Aerzte, Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte, Tierärzte oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder seitens des Staats oder einer Gemeinde als solche anerkannt, oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen. Es darf die Approbation jedoch von der vorherigen akademischen Doktorpromotion nicht abhängig gemacht werden."

„Personen, welche eine solche Approbation erlangt haben, sind innerhalb des Deutschen Reiches in der Wahl des Ortes, wo sie ihr Gewerbe betreiben, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Errichtung und Verlegung von Apotheken nicht beschränkt."

„Dem Bundesrat (Reichsrat) bleibt vorbehalten, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Personen wegen wissenschaftlich erprobter Leistungen von der vorgeschriebenen Prüfung ausnahmsweise zu entbinden sind."

Aus diesem Paragraphen geht hervor, daß die Approbation als Zahnarzt, in demselben Umfang wie diejenige als Arzt, der Gewerbeordnung untersteht. Bis zur Einführung der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 war der Rechtszustand in Deutschland durchweg der, daß die Heilkunde in allen ihren Zweigen nur von staatlich geprüften und approbierten Personen ausgeübt werden durfte. Wer, ohne dazu approbiert zu sein, sich mit der Ausübung der Heil-

kunde befaßte, verfiel den landesgesetzlichen Strafbestimmungen gegen die sogenannte „Medizinal- und Kurpfuscherei". Auf der anderen Seite waren aber die approbierten Medizinalpersonen unter Strafandrohung landesgesetzlich verpflichtet, ihre Hilfe auf Verlangen jedermann zu gewähren.

Diesen in Deutschland hergebrachten Zustand der Alleinberechtigung zur Ausübung der Heilkunde von nur approbierten Medizinalpersonen, wollten die Regierungen des Norddeutschen Bundes bei Einführung der Gewerbeordnung aufrecht erhalten, denn die Bestimmungen gegen die Kurpfuscherei sollten nicht allein zum Schutze des ärztlichen Gewerbes, sondern hauptsächlich zum Schutz des Publikums aufrecht erhalten bleiben. Im Norddeutschen Bund gewann jedoch die Ansicht die Oberhand, daß das Publikum des bisher bestandenen Schutzes gegen die Medizinal- und Kurpfuscherei entbehren könne und nicht ferner gezwungen werden dürfe, sich lediglich von approbierten Aerzten behandeln zu lassen, d. h. jede Hilfe in Krankheitsnot, die nicht von einem geprüften Arzt komme, abzulehnen. In diesem Sinne sprach sich auch z. B. die Medizinische Gesellschaft aus, die die Ansicht vertrat, daß das Publikum genügend aufgeklärt sei und schon wisse, an wen es sich in Krankheitsfällen zu wenden habe. Es wurde daher im Norddeutschen Bund beschlossen, daß der Grundsatz der Gewerbefreiheit auch für die Ausübung der Heilkunde gelten solle. Immerhin hielt man es jedoch für erforderlich, die Aerzte, welche ihre Befähigung durch einen Nachweis erbringen würden, durch bestimmte, nur diesen zukommende Bezeichnungen, von den Personen, die sich ohne Approbation mit der Ausübung der Heilkunde befassen würden, scharf zu unterscheiden und die nichtapprobierten Personen von der öffentlichen Anerkennung als Medizinalpersonen, sowie von der Zulassung zu amtlichen Funktionen auszuschließen. Auf Grund dieser Erwägungen erhielt der Absatz 1 des § 29 RGO. die oben angeführte Fassung.

Seit Einführung der RGO. ist der Rechtszustand also der, daß sich jeder mit der Ausübung der Heilkunde befassen kann, ohne Nachweis einer Befähigung oder Approbation. Diese Personen sind für ihre Handlungen lediglich nach den Grundsätzen des allgemeinen Rechts zivil- und strafrechtlich verantwortlich.

Verboten ist den Nichtapprobierten, sich als Arzt oder mit einem ähnlichen Titel zu belegen, oder die Heilkunde im Umherziehen auszuüben. Hierzu bedarf es der Approbation.

Die Ausführungsbestimmungen für die Erteilung der in § 29, 1 RGO. verlangten Approbation als Zahnarzt und über die Art des Nachweises der Befähigung zum Zweck der Erlangung der Approbation, sind in den Bekanntmachungen des Reichskanzlers enthalten. Im Laufe der Jahre sind Aenderungen in dem Studium der Zahnheilkunde eingetreten, die auch Abänderungen dieser Bekanntmachungen mit sich brachten. Vom Zeitpunkt der Einführung der Reichsgewerbeordnung ab, bis zum 1. November 1889, galten die Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 25. September 1869. Diese Bekanntmachung wurde am 1. November 1889 abgeändert durch einen Erlaß vom 5. Juli 1889. Die heutige Prüfungsordnung für das zahnärztliche Staatsexamen ist in Kraft seit dem 15. März 1909. Anläßlich der Einführung des „Dr. med. dent." erfuhr sie noch einige Abänderungen am 8. Juli, 11. August und 20. Oktober 1919.

Soweit in kurzen Worten die rechtliche Entwicklung der Heilkunde und Zahnheilkunde.

Die tatsächliche Entwicklung auf dem Gebiet der Zahnheilkunde war jedoch eine ganz andere. Wie nicht anders zu erwarten war, traten infolge der Freigabe der Heilkunde durch die RGO. alsbald zahlreiche Personen auf, die sich mit der Ausübung derselben befaßten, ohne eine Approbation erlangt zu haben. Dieses machte sich nun ganz besonders in der Zahnheilkunde bemerkbar. Der Grund dafür lag erstens in der allgemeinen Entwicklung der Zahnheilkunde, das erste zahnärztliche Institut in Deutschland wurde erst 1885 in Berlin gegründet, und zweitens darin, daß das Publikum noch bis vor wenigen Jahrzehnten sehr geringe Anforderungen an diesen Zweig der Heilkunde stellte. In der Praxis bestand die Ausübung der Zahnheilkunde bis dahin im wesentlichen in der Entfernung kranker Zähne und allenfalls in dem Ersatz verlorengegangener Zähne durch künstliche. Hauptsächlich waren es Barbiere, Wundarzneidiener oder andere nicht viel besser ausgebildete Personen, die sich mit der Behandlung der Zähne befaßten. Die eigentlichen Aerzte hielten eine Beschäftigung mit den Zähnen für unter ihrer Würde. Erst seit Ende des 19. Jahrhunderts begann in Deutschland eine selbständige wissenschaftliche Bearbeitung der Zahnheil-

kunde. Das Verdienst, die Zahnheilkunde gefördert zu haben, gebührt hauptsächlich den Amerikanern. In Amerika entstanden zuerst zahnärztliche Fachschulen, Zeitungen und Vereine; das erste Institut wurde in Baltimore im Jahre 1839 eingerichtet. In Amerika wurde die manuelle und instrumentelle Technik zu hoher Vollkommenheit entwickelt und die Zahnheilkunde zu einem besonderen Zweig der Heilkunde ausgebildet. Schon vor Erlaß der Gewerbeordnung gingen einzelne deutsche Zahnärzte nach Amerika, um sich dort weiterzubilden. Als dann die Gewerbeordnung kam und damit die Freiheit in der Ausübung der Heilkunde, wandten sich zahlreiche Personen, hauptsächlich Angestellte und Techniker von Zahnärzten, die keine zahnärztlichen Studien gemacht hatten und nach dem Gang und Stand ihrer Bildung keine Approbation erhalten konnten, die sich aber auf Grund ihrer früheren Beschäftigung zur Ausübung zahnärztlicher Verrichtungen für geeignet hielten, der Ausübung der Zahnpraxis zu. Sie kamen einem Bedürfnis der Bevölkerung insofern entgegen, als sich der Wunsch nach zahnärztlicher Behandlung vergrößerte und sich auch in solchen Kreisen der Bevölkerung bemerkbar machte, in denen früher ein solches Bedürfnis kaum bestanden hatte. Solche Leute, die sich der Zahnheilkunde zuwenden wollten, ohne in Deutschland eine Approbation erlangen zu können, gingen nun entweder bei einem Zahntechniker oder Zahnarzt in die Lehre oder verschafften sich durch Kauf einen ausländischen Doktortitel. Sie nannten sich „amerikanische Zahnärzte", „in Amerika approbierte Zahnärzte" und verfehlten niemals, ihrem Namen den Titel „Dr.", „D. D. S." oder „Dr. of dent. surg." beizufügen. Dieses Bedürfnis der Zahntechniker nach Doktortiteln und Diplomen wurde von amerikanischen Schwindelunternehmungen sehr bald ausgenutzt. Es etablierten sich Institute, die sich nur mit dem Verkauf von Diplomen befaßten und daraus ein gutes Geschäft machten. Viele dieser Diplome wurden an Leute verliehen, die selbst nie in Amerika waren.

Durch diese Zahntechniker, mit und ohne ausländisches Doktordiplom, die eine Approbation als Zahnärzte nicht besaßen, entstand für die approbierten deutschen Zahnärzte eine starke Beeinträchtigung, zumal sich die in Amerika diplomierten Zahntechniker als „amerikanische Zahnärzte" und „in Amerika approbierte Zahnärzte" bezeichneten, da die amerikanische Zahnheilkunde, wie sie vor die-

sen Zuständen in Deutschland geübt wurde, ein hohes Ansehen genoß.

Es entwickelte sich daher in kurzer Zeit ein schroffer Gegensatz zwischen den approbierten Zahnärzten einerseits und den nicht approbierten Technikern und den amerikanischen Dentisten andererseits. Zur Wahrung ihrer Interessen schlossen sich die einzelnen Gruppen eng zusammen. Auf zahnärztlicher Seite kam es zur Gründung des seit Ende des vorigen Jahrhunderts bestehenden „Vereinsbund deutscher Zahnärzte" und des „Zentralverein deutscher Zahnärzte". Der Kampf der deutschen Zahnärzte richtete sich nun sowohl gegen die Führung der mehr oder weniger illegal erworbenen Doktortitel, als auch gegen die Führung der Zahnarztähnlichen Titel seitens der Nichtapprobierten. Gleichzeitig entstanden die Bestrebungen nach Verschärfung der Prüfungsordnung, um zu erreichen, daß nur gut ausgebildete Zahnärzte die Universitäten verlassen und um durch die Art der Vorbildung und wissenschaftlichen und technischen Ausbildung einen Unterschied zu schaffen gegenüber den Zahntechnikern, die meist nur Volksschulbildung erhalten und die Verrichtung zahnärztlicher Arbeiten rein handwerksmäßig erlernt hatten. Dieser letzten Forderung ist seitens der Regierung entsprochen worden durch die Abänderung der Prüfungsordnung am 1. November 1889, am 15. November 1909 und Erlaß in der heutigen Form anläßlich der Einführung des „Dr. med. dent."

Zum Schutz gegen die unbefugte Führung von Doktortiteln bestimmt das Reichsstrafgesetzbuch in § 360, 8:

> „Mit Geldstrafe bis zu M 150.— oder mit Haft wird bestraft, wer unbefugt eine Uniform, eine Amtskleidung, einen Orden oder ein Ehrenzeichen trägt, oder Titel, Würden oder Adelsprädikate annimmt, in gleichen, wer sich eines ihm nicht zukommenden Namens einem zuständigen Beamten gegenüber bedient."

Zum Schutz der Vorschrift des § 29, 1 RGO., wonach nur solche Personen, welche eine Approbation auf Grund eines Nachweises der Befähigung erlangt haben, sich als Aerzte, Zahnärzte usw. oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen dürfen, bestimmt der § 147, 3 RGO.:

„Mit Geldstrafe bis zu 300.— M und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft, wer, ohne hierzu approbiert zu sein, sich als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Tierarzt) bezeichnet, oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glaube erweckt wird, der Inhaber sei eine geprüfte Medizinalperson."

Obwohl der zuerst angeführte § 360 des RStGB. nicht zu dem eigentlichen Thema dieser Arbeit gehört, möchte ich die mit ihm im Zusammenhang stehenden Fragen doch kurz erwähnen, da er in gewissen Beziehungen zum Hauptthema steht.

Zur Erlangung der medizinischen Doktorwürde ist jetzt in der Regel neben dem Nachweis einer gewissen allgemeinen Vorbildung, in Deutschland der Maturität eines neunklassigen Gymnasiums oder Realgymnasiums, die Ablegung des Staatsexamens, die Ausarbeitung einer gedruckten Dissertation und die Ablegung einer Prüfung vor den Professoren der Fakultät erforderlich. Hieraus geht also hervor, daß die medizinische Doktorwürde nur nach vorherigem Nachweis der Befähigung, also nach Erlangung der Approbation, erworben werden kann. Ausnahmen sind die Verleihung des „Dr. h. c." an Personen, die sich besondere Verdienste um die Wissenschaft erworben haben.

Es ist in Literatur und Rechtsprechung allgemein anerkannt, daß unter die Würden, deren unbefugte Führung hier mit Strafe bedroht ist, auch die akademischen Würden, insbesondere der akademische Doktorgrad gehören, daß also die unbefugte Führung der Doktorwürde nach § 360, 8 StGB. strafbar ist.

Eine Bestrafung nach § 360, 8 StGB. kann aber nur dann erfolgen, wenn der Träger des Titels sich bewußt ist, daß er ihn unbefugt führt, also absichtlich handelt. Dagegen genügt es zur Strafbarkeit nicht, daß der Titelträger sich infolge von Fahrlässigkeit zur Titelführung für berechtigt hielt.

In diesem Sinne entschied das Oberlandesgericht in Karlsruhe gegen den Zahnarzt M. Isele in Freiburg:

„Isele war approbierter Zahnarzt, erwarb von dem „Wisconsin college of dentistry" in Milwaukee den Doktortitel und nannte sich Doktor chir. dent. Das Schöffengericht Freiburg verurteilte ihn. Auf Berufung von Insele hin sprach ihn das Landgericht frei, indem es ausführte: „Das genannte Institut habe z. Zt. der Verleihung von der Staatsbehörde Wisconsin die

Befugnis dazu gehabt. Diese Befugnis sei zwar durch ein Urteil des Kreisgerichts in Milwaukee aufgehoben worden, aber nicht mit rückwirkender Kraft, also nicht mit Annullierung der bis dahin verliehenen Diplome". Die Führung des Titels Dr. chir. dent. wurde gestattet, Fahrlässigkeit seitens des Angeklagten verneint und angenommen, daß er in gutem Glauben handele. Das Oberlandesgericht verwarf die vom Staatsanwalt, mit der Begründung, das genannte Institut sei ein Schwindelinstitut gewesen, eingelegte Berufung und stellte sich damit auf den Standpunkt des Landgerichts."

Ebenso lautet ein Urteil des Bayerischen Obersten Landgerichts in München gegen den Zahntechniker Johannes Fuchs aus Ingolstadt.

Fuchs nannte sich „Dr. of dent. surg." oder „Dr. of dent. surg. Johannes Fuchs, amerikanischer Zahnarzt". Er besaß ein Doktordiplom der „Akademia Cosmopolitana" in Chikago und ein Prüfungszeugnis mit Lizenz des Staates Illinois zur Ausübung der zahnärztlichen Praxis. Im gerichtlichen Verfahren war festgestellt worden, daß sowohl Doktordiplom als auch Lizenz völlig wertlos waren, da sie von einem Schwindelunternehmen ausgestellt und die Unterschrift der staatlichen Prüfungskommission gefälscht waren. Das Schöffengericht sprach den Angeklagten frei, weil er sich nicht bewußt gewesen sei, daß er den Titel zu Unrecht führe, da er von der Wertlosigkeit der Dokumente keine Kenntnis gehabt habe. Das Landgericht in Eichstätt bestätigte das Urteil und das Oberste Landgericht verwarf die Revision des Staatsanwalts am Landgericht Eichstätt.

Für die Hauptfrage, wann jemand befugt ist, den Doktortitel zu führen und in welcher Form, ist die Rechtsordnung desjenigen Einzelstaates maßgebend, in dem der Titel geführt wird. Vorschriften darüber bestanden bis zum Jahre 1897 nur in zwei deutschen Staaten, und zwar in Bayern und Sachsen.

Der Grund, weshalb vor dieser Zeit entsprechende Vorschriften nicht erlassen worden waren, war der, daß die Verleihung des Doktortitels in allen europäischen Ländern die gleiche Bedeutung hatte und zwischen den Universitäten der einzelnen Länder, in Bezug auf die Anerkennung, Freizügigkeit herrschte. In Amerika hat sich die Verleihung des Doktortitels insofern anders entwickelt, als es dort mit wenigen Ausnahmen private Institute sind, die den Titel erteilen. Bis zur Einführung der Gewerbeordnung hatte der amerikanische Doktortitel in Deutschland kaum eine praktische Bedeutung und wurde den europäischen Titeln gleichgestellt.

Erst als sich gegen Ende des vorigen Jahrhunderts immer größere Mißstände mit den amerikanischen Doktortiteln bemerkbar machten und die Klagen der deutschen Zahnärzte, die den Doktortitel nur unter schwierigen Bedingungen erwerben konnten, immer lauter wurden, erging in Preußen am 7. April 1897 eine Verordnung, die sich mit dieser Materie befaßte und welche bestimmte:

§ 1. Preußische Staatsangehörige, welche einen akademischen Grad außerhalb des Deutschen Reiches erwerben, bedürfen zur Führung des damit verbundenen Titels die Genehmigung des Ministers der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

§ 2. Für nicht preußische Staatsangehörige und Ausländer, welche einen akademischen Grad außerhalb des Deutschen Reiches erwerben, gilt die Bestimmung des § 1 mit der Maßgabe, daß es, sofern sie sich nur vorübergehend oder im amtlichen Auftrage und in beiden Fällen nicht zu literarischen oder sonstigen Erwerbszwecken in Deutschland aufhalten, genügt, wenn sie nach dem Recht ihres Heimatstaates zur Führung des Titels befugt sind.

§ 3. Die Frage, ob die Voraussetzungen des § 29, 1 und § 147, 3 RGO. vom 21. Juli 1869 zutreffen, wird durch die Bestimmungen der §§ 1 und 2 nicht berührt.

§ 4. Die vorstehende Verordnung greift bezüglich aller akademischen Grade Platz, welche nach dem 15. April 1897 verliehen wurden. Für die akademischen Grade, welche vor dieser Zeit verliehen sind, bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen.

Diese Verordnung wurde am 30. September 1924 in eine neue Fassung gebracht und lautet jetzt:

§ 1. Preußische Staatsangehörige, die einen akademischen Grad einer Hochschule außerhalb Preußens erworben haben, bedürfen zur Führung dieses Grades in Preußen der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Diese Genehmigung kann hinsichtlich der akademischen Grade bestimmter außerpreußischer Hochschulen allgemein erteilt werden.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn es sich um den akademischen Grad einer deutschen Hochschule handelt, der auf Grund einer schon vor dem 1. Januar 1923 bestehenden Satzung verliehen worden ist.

§ 2. Für nichtpreußische Reichsangehörige und Ausländer, die sich in Preußen aufhalten, gilt die Bestimmung des § 1 mit der Maßgabe, daß es, sofern sie sich nur vorübergehend und nicht zu Erwerbszwecken oder ausschließlich im amtlichen Auftrag in Preußen aufhalten, genügt, wenn sie nach dem Recht ihres Heimatstaates zur Führung des akademischen Grades befugt sind.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft. Gleichzeitig tritt die königliche Verordnung, betreffend die Führung der mit akademischen Graden verbundenen Titel, vom 7. April 1897 außer Kraft.

Dem Beispiel Preußens folgt im selben Jahre noch Sachsen, welches aber insofern noch weiter ging als Preußen, indem bestimmt wurde, daß für die Führung bereits verliehener Titel eine nachträgliche Genehmigung des Kultusministeriums einzuholen sei.

In den Jahren 1898 bis 1902 folgten alle übrigen deutschen Staaten mit ähnlichen Verordnungen.

Keine besondere Vorschrift bestand für die damaligen Reichslande Elsaß-Lothringen. Hier wurde die Führung eines ausländischen Doktortitels nicht beanstandet, wenn der Träger im Inlande keine Praxis ausübte oder eine Approbation des Deutschen Reiches gemäß § 29 RGO. erworben hatte. Nicht approbierten Personen, die Heilkunde ausübten, wurde die Führung eines Doktortitels regelmäßig versagt. Bestrafung erfolgte nach § 147, 3 der RGO.

Seit Erlaß der oben genannten Verordnungen (1897) wurde in sämtlichen deutschen Staaten mit Ausnahme Bayerns die Genehmigung zur Führung des in Amerika erworbenen Doktortitels versagt.

Bayern gestattete die Führung des Titels solchen Personen, die eine Approbation im Sinne der Gewerbeordnung in Deutschland besitzen und den ausländischen Doktortitel unter denselben Bedingun-

gen erworben haben, wie sie im Inlande vorgeschrieben sind. Der Titel darf dann aber nur in der Form getragen werden, wie er im Auslande verliehen wird, also entweder ganz ausgeschrieben „Doktor of dental surgery" oder in der amerikanischen Abkürzung „D. D. S." Mit dieser Genehmigung wurde aber gleichzeitig streng verboten, Zusätze zu machen, wie „amerikanischer Zahnarzt" oder „in Amerika approbierter Zahnarzt". Ebenso hatten die Hansastädte Hamburg und Bremen besondere Bestimmungen über die Führung bereits erhaltener Titel.

In einem Rundschreiben vom 3. März 1904 regte sodann das Reichsamt des Inneren bei den Bundesregierungen eine gleichmäßige Behandlung bezüglich der Führung der bereits vor dem Inkrafttreten der verschiedenen Landesverordnungen in Amerika erworbenen Doktortitel an, die einer nachträglichen Genehmigung nicht mehr bedürfen. Es sollte hierdurch wenigstens die Führung solcher Titel verboten werden, die einwandfrei von Schwindelinstituten herrührten. Dies Ziel konnte solange nicht erreicht werden, als für die Rechtsprechung der Gerichte die Rechtsauffassung des früheren preußischen Obertribunals in dessen Entscheidung vom 29. November 1877 maßgebend war. Hiernach wurde die Rechtmäßigkeit der Titel angenommen, wenn das verleihende Institut zuständig und die Verleihung nach der in den ausländischen Gesetzen vorgeschriebenen Form erfolgt war. Gleichgültig war dabei, ob die vorgeschriebenen Kurse absolviert waren, eine Dissertation angefertigt oder der Doktortitel ohne wissenschaftlichen Nachweis nur gegen Zahlung einer Geldsumme erworben war. Von diesem Rechtsstandpunkt wich das Oberlandesgericht Köln im Jahre 1900 in mehreren Strafsachen wegen unberechtigter Führung des Titels „Dr. dent. surg." ab. Nach diesen Entscheidungen wurde für die inländischen Gerichte die Befugnis in Anspruch genommen, selbständig zu prüfen, ob die Voraussetzungen erfüllt waren, an die nach ausländischem Recht die Berechtigung einer Anstalt gebunden war, Titel zu verleihen. Und je nach Ergebnis dieser Prüfung, konnte einer Anstalt das Recht auf Titelverleihung abgesprochen werden. Diese Rechtsauffassung deckt sich mit derjenigen des preußischen Oberverwaltungsgerichts in seinen Entscheidungen vom 19. Dezember 1900 und auch des Reichsgerichts in seinem Urteil vom 24. April 1900.

Die Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Köln gab dem Justizminister Veranlassung, die Staatsanwaltschaften anzuweisen, der veränderten Rechtsauffassung nach Möglichkeit gleichmäßig Geltung zu verschaffen und zu diesem Zweck die strittige Frage überall zur Entscheidung der in letzter Instanz zuständigen Oberlandesgerichte zu bringen. Es sollte dadurch die bisher in dieser Frage fehlende Einheitlichkeit der Rechtsprechung erreicht werden.

Zur Klärung der Vorfrage, ob das betreffende amerikanische Institut ein Schwindelunternehmen sei oder nicht, wurde vom Auswärtigen Amt eine Liste der gegenwärtig zu der „National Association of Dental Faculties" gehörigen sogenannten reputablen Lehrinstitute aufgestellt.

Es ist anzunehmen, daß diese Rechtsauffassung auch von den anderen deutschen Staatsregierungen anerkannt worden ist und sich bisher erhalten hat.

Faßt man die Entwicklung der vorstehenden Dinge zusammen, so ergibt sich als Resultat auf die Frage, wann der Doktortitel befugt geführt werden darf, folgendes:

1. Die Führung ist gestattet, wenn der Doktortitel von einer zur Verleihung berechtigten reichsdeutschen Universität, Hochschule oder Akademie, unter Beobachtung der vorgeschriebenen Form, verliehen worden ist.

2. Akademische Titel, die nach Erlaß der angeführten Landesverordnungen von einer ausländischen Anstalt erworben wurden, bedürfen zur Führung die Erlaubnis derjenigen Regierung, in deren Land der Titel geführt werden soll, und zwar darf der Titel dann nur in der Form geführt werden, in der er genehmigt wurde. Das gleiche gilt für Titel, die vor dem Erlaß der Verordnungen erworben waren und in einem solchen Staat geführt werden sollen, der die Verordnung mit rückwirkender Krift erließ. Die Genehmigung gilt nur für den einen deutschen Staat; in einem anderen Staat ist evtl. neue Genehmigung erforderlich.

3. In denjenigen Staaten, in denen die erwähnten Verordnungen keine rückwirkende Kraft besitzen, gilt für vor dem Erlaß erworbene Titel heute noch der gleiche Rechtszustand wie vorher, d. h .der ausländische Titel darf geführt werden, falls er von einer

ausländischen Anstalt verliehen wurde, die nach der Gesetzgebung des betreffenden Staates das Recht zur Verleihung hatte. Handelt es sich dabei um eine Anstalt, die unter Leitung und Aufsicht des Staates steht, so wird an der Rechtsauffassung des preußischen Obertribunals in seiner Entscheidung vom 29. November 1877 (Oppenhof Bd. 18 S. 745 und Bd. 19 S. 369) festzuhalten sein. Ebenso andere Gerichte.

(Goltdammer Archiv Bd. 25 S. 574
Bd. 26 S. 459
Bd. 39 S. 174
Bd. 40 S. 348
Bd. 42 S. 421
Stenglein, Zeitung für Gerichtspraxis, Bd. 8 S. 307 u. 350.)

Hiernach muß die Rechtmäßigkeit der Führung schon dann anerkannt werden, wenn das ausländische Institut zuständig war und die Verleihung selbst in der vorgeschriebenen gesetzlichen Form erfolgt ist. Denn in diesen Fällen kann den inländischen Behörden nicht das Recht zugestanden werden, Untersuchungen darüber anzustellen, ob der Titel unter Beachtung der materiellen Voraussetzungen verliehen wurde, bezw. ob der betreffende Staat sein Aufsichtsrecht genügend ausgeübt hat. Diese angeführte Rechtsauffassung darf aber dann nicht zur Anwendung kommen, wenn es sich, wie dies in Amerika bis auf wenige Ausnahmen der Fall ist, um private Lehranstalten handelt, denen der betreffende amerikanische Bundesstaat zwar das Recht auf Verleihung von Doktortiteln erteilt hat, deren Lehrpersonal aber Privatangestellte sind und die auch nicht unter ständiger Staatskontrolle stehen. In all diesen Fällen muß die spätere Rechtsauffassung, wie sie das Oberlandesgericht Köln dargelegt hat, zur Anwendung kommen, wonach den inländischen Behörden und Gerichten das Recht zuerkannt werden muß, eine Prüfung darüber vorzunehmen, erstens um was für eine Anstalt es sich handelt, zweitens ob die materiellen Voraussetzungen für die Verleihung des Titels erfüllt wurden und drittens, ob die Verleihung in der vorgeschriebenen Form vorgenommen wurde. Zur Erläuterung dieser neueren Rechtsauffassung über den § 360, 8 StGB. möchte ich das grundlegende Urteil des Oberlandesgerichts Köln vom 6. Juli 1900 J. A. S. c. den Zahnarzt Ismar Muskat in Köln anführen:

Das Amtsgericht und Landgericht Köln hat ihn freigesrpochen. Auf Grund der Revision des Staatsanwalts hob das Oberlandesgericht das Urteil des Landgerichts samt den ihm zugrundeliegenden Feststellungen auf und wies die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Feststellung zurück. In den Entscheidungsgründen des Oberlandesgerichts heißt es:

„Nach dem landgerichtlichen Tatbestand stehe fest, daß das „Wisconsin college of dentistry", welches im Jahre 1895 in der für Handelsgesellschaften vorgeschriebenen Form inkorporiert und seinen mit der Inkorporation anerkannten Grundsätzen gemäß zur Erteilung der Doktordiplome zugelassen worden sei und welches am 16. April 1896 dem Angeklagten ein Doktordiplom ausgestellt, als eine eigentliche Lehranstalt niemals existiert habe, sondern lediglich ein Schwindelunternehmen eines Betrügers, mit Namen Max Albert, gewesen sei, welches lediglich bezweckt habe, an unerfahrene Leute Doktordiplome zu verkaufen. Indem das Schöffengericht und ihm folgend das Landgericht ein solches Institut allein aus dem Grunde zur Ausstellung von gültigen Doktordiplomen für berechtigt halte, weil ihm die Befugnis hierzu vom Staate Wisconsin verliehen worden sei und es für gleichgültig erachte, ob das Institut überhaupt als Lehranstalt zur Erstehung gekommen sei, gehe es von einer rechtsirrtümlichen Auffassung aus. Wie aus den Feststellungen zu entnehmen sei, habe das Institut das Recht zur Ausstellung von Doktordiplomen nur als Lehranstalt erhalten. Wenn es nun keine Lehrastalt sei, sei es auch nicht berechtigt gewesen Doktordiplome zu erteilen und könnten die von ihr erteilten Diplome, als ungültige, dem Inhaber nicht das Recht geben, den Doktortitel zu führen."

Gegen den gleichen Angeklagten ergingen in der Folge auf Grund neuer Anklagen noch wiederholt Verurteilungen nach § 360, 8 StGB., bei denen das Oberlandesgericht Köln jeweils die gleiche Rechtsanschauung wie oben zur Geltung brachte. So in einem Urteil vom 28. November 1901.

Die gleiche Rechtsauffassung hatte das preußische Oberverwaltungsgericht zu Berlin in seiner Entscheidung vom 19. Dezember 1900 (Entscheidungen Bd. 38 S. 287). Ebenso das Reichsgericht. Unerheblich für die Frage der Erlaubtheit der Führung des im Auslande erworbenen Titels ist die Frage, welches Maß von Kenntnissen der ausländische Staat als Voraussetzung der Titelverleihung fordert.

Wenn also der Titel „Dr. dent. surg." oder „Dr. chir. dent." heute angetroffen wird, so ist er entweder vor Erlaß der Verordnung vom Jahre 1897 erlangt worden oder die für die Genehmigung zur Führung ausländischer Titel in Deutschland erforderlichen Bedingungen sind erfüllt worden.

Wie schon oben erwähnt, dürfen die Titel aber nur in der genehmigten Form geführt werden, und ohne Zusätze, wie z. B. „amerikanischer Zahnarzt" oder „in Amerika approbieter Zahnarzt" usw.

Hiermit komme ich zum eigentlichen Thema des ersten Kapitels, welchen Schutz der Titel „Zahnarzt" und die zahnärztlichen Titel haben, bezw. wann die Führung dieser Titel strafbar ist.

Der § 147, 3 RGO. bestimmt, wie schon oben angeführt:

Mit Geldstrafe bis zu 300.— Mark und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft: wer, ohne hierzu approbiert zu sein, sich als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Tierarzt) bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glaube erweckt wird, der Inhaber sei eine geprüfte Medizinalperson.

Der § 147, 3 RGO. enthält also zwei alternativ aneinandergereihte Tatbestände; er bedroht mit Strafe denjenigen, welcher, ohne hierzu approbiert zu sein

1. sich als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Tierazt) bezeichnet oder
2. sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glaube erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson.

Diese beiden möglichen Tatbestände müssen getrennt behandelt werden.

Gewisse Sätze gelten jedoch für beide Möglichkeiten in gleicher Weise und diese sollen vorausgeschickt werden, bevor die beiden Alternativen getrennt behandelt werden.

Selbstverständlich tritt eine Bestrafung nach § 147, 3 RGO. nur dann ein, wenn sich jemand die Bezeichnung Arzt, Zahnarzt usw. oder einen ähnlichen Titel ernsthafterweise, d. h. in der Absicht beileigt, sich dadurch wirklich als Arzt, Zahnarzt usw. darzustellen. Zur Bestrafung ist nicht erforderlich, daß der Betreffende die Praxis als Arzt oder Zahnarzt tatsächlich ausübt, die Beilegung des Titils allein genügt.

Die Approbation als Arzt, Zahnarzt usw. kann auch Ausländern auf Grund der im Inland bestandenen Prüfung erteilt werden. Dagegen dürfen im Ausland approbierte Personen sich im Inland nicht als Arzt, Zahnarzt usw. oder mit ähnlichen Titeln bezeichnen, wenn

sie sich auch nur vorübergehend zur Ausübung ihres Gewerbes im Inland aufhalten. Es bestehen jedoch besondere Vereinbarungen mit den Ländern, die mit dem Deutschen Reich eine gemeinsame Landesgrenze haben, über die Zulassung der beiderseitigen Medizinalpersonen in den Grenzgemeinden. So mit Belgien, Holland, Oesterreich, Luxemburg und der Schweiz. Auf Grund dieser besonderen Vereinbarung und innerhalb der Schranken derselben, sind die ausländischen Medizinalpersonen befugt, bei Ausübung ihres Berufes in den Grenzgemeinden des Inlandes sich als approbierte Medizinalpersonen zu bezeichnen, ohne daß der § 147, 3 RGO. zur Anwendung kommen kann.

Nachdem diese allgemein geltenden Sätze vorausgeschickt sind, sollen die beiden alternativen Tatbestände getrennt behandelt werden.

1. Alternative.

Aus dem Wortlaut der §§ 29, 1 und 147, 3 geht klar hervor, daß sich niemand die Bezeichnung Arzt, Zahnarzt usw. ohne näheren Zusatz beilegen darf, der nicht im Inlande eine Approbation dazu erlangt hat. Wenn sich also jemand ohne Approbation einen solchen Titel zulegt, so täuscht er damit unmittelbar das Publikum über seine Qualifikation und verfällt der Strafbestimmung des § 147, 3. Es ist vorgekommen, daß Personen, die eine ausländische Approbation nicht besaßen, von fürstlichen Personen, denen das Recht der Titelverleihung zustand, den Titel „Hofzahnarzt" verliehen erhielten. Die Frage, ob solche Personen befugt sind, diesen Titel zu führen, obwohl sie eine Approbation im Sinne des § 29, 1 RGO. nicht besitzen, ist unbedingt zu verneinen. Derartige Titel wurden z. B. auch von einem Schwindelunternehmen in Brüssel gegen Geld angeboten. Wer sich „Hofzahnarzt" nennt, nennt sich damit „Zahnarzt", legt sich also einen Titel bei, der auf das Vorhandensein einer inländischen Approbation hinweist und falls der Titelführer die Approbation nicht besitzt, zur Täuschung des Publikums geeignet ist. Er verstößt damit gegen den ersten Teil des § 147, 3 RGO. Der Beisatz „Hof" ist ganz unerheblich, denn er drückt nur aus, daß der Inhaber des Titels bei Hof als Zahnarzt in Anspruch genommen wird. Dem Landesherrn steht nicht das

Recht zu, das Prädikat „Hofzahnarzt“ zu verleihen, denn es handelt sich hier nicht um einen Titel als solchen, sondern um die Beilegung einer Bezeichnung, deren Führung nur demjenigen gestattet ist, der die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt hat (Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 13. Juni 1892 c. Güntert. Annalen des Badischen Gerichts 1892 S. 293). Bemerkenswert ist, daß in einem Falle dadurch Abhilfe geschafft wurde, daß der Titel „Hofzahnarzt“ von dem Verleiher in „Hofzahntechniker“ umgewandelt wurde.

Praktisch die weitaus wichtigste hier einschlagende Frage ist die, ob der Gebrauch der in § 147, 3 RGO. erwähnten Bezeichnungen durch eine im Inland nicht approbierte Person auch dann nach der ersten Alternative strafbar ist, wenn diesen Bezeichnungen Zusätze beigefügt sind, durch welche ausdrücklich auf eine ausländische Approbation oder Lizenz hingewiesen wird, also nicht im Sinne des deutschen, sondern des ausländischen Gewerberechts gebraucht werden. Diese Frage ist besonders häufig aufgetreten und zur gerichtlichen Entscheidung gekommen in Bezug auf die sogenannten „amerikanischen Zahnärzte“, die sich ohne inländische Approbation in Deutschland niederließen und sich auf Grund ihrer amerikanischen Diplome und Lizenzen als „in Amerika approbierte Zahnärzte“, „in Amerika staatlich approbierte Zahnärzte“, „praktische Zahnärzte“, „amerikanische Zahnärzte“ usw. bezeichneten. In diesem Punkt stehen sich nun zwei Ansichten gegenüber.

Die eine Ansicht geht dahin, daß der Gebrauch der Bezeichnungen Arzt, Zahnarzt usw. Personen, die im Inland nicht approbiert sind, verboten sei, daß sie sich also diese Bezeichnungen selbst dann nicht beilegen dürfen, wenn Zusätze gemacht werden, die eine im Inland erworbene Approbation ausschließen. Nach dieser Ansicht sind die in § 29, 1 RGO. aufgeführten Bezeichnungen zu technischen Ausdrücken erhoben worden, und deren Gebrauch, mit oder ohne Zusatz, nur den im Inland approbierten Personen gestattet. Gestützt wird diese Ansicht auf den Wortlaut der §§ 29, 1 und 147, 3 RGO.:

„Durch den der Glaube erweckt wird, der Inhaber derselben sei eine geprüfte Medizinalperson.“

Zehnter schreibt hierüber:

„Diese Ansicht, die ich für unrichtig halte, findet sich in der älteren Rechtsprechung, soweit ich sie habe verfolgen können, nir-

gends vertreten, vielmehr hat insbesondere das Preußische Obertribunal zu Berlin bis zu seiner Aufhebung am 1. Oktober 1879 als preußisches Revisionsgericht diese Ansicht stets als rechtsirrtümlich zurückgewiesen. Erst nach dem 1. Oktober 1879, nachdem das Obertribunal infolge Einführung der Reichsjustizgesetze aufgehoben wurde und die Oberlandesgerichte, also eine Vielzahl von Gerichten als Revisionsgerichte für die, den § 147, 3 RGO. betreffenden Fragen, zuständig geworden war, verschwand die bis dahin vorhandene Einheit der Rechtsprechung und diese unrichtige Ansicht fand bei einzelnen Gerichten Eingang. Seitens der approbierten deutschen Zahnärzte war freilich die hier als unrichtig angesehene, aber dem Interesse der Zahnärzte konvenierende Ansicht, immer vertreten worden."

Noch im Jahre 1904 hatte der Vereinsbund deutscher Zahnärzte an den Reichstag eine Petition eingereicht mit dem Antrag, den Wortlaut des § 147, 3 RGO. dahin ergänzen zu wollen, daß der Satz „ohne hierzu approbiert zu sein" in Zukunft lauten solle: „Ohne hierzu in Deutschland approbiert zu sein". Zu einer diesbezüglichen Aenderung ist es aber nicht gekommen. Zur Erläuterung dieser von Zehnter als unrichtig bezeichneten Ansicht, wonach bei im Inland nicht approbierten Personen die Führung der Bezeichnung Arzt, Zahnarzt usw. trotz Berufung auf eine ausländische Approbation strafbar sei, mögen nachstehend aufgeführte verurteilende Oberlandes- und Kammergerichts-Entscheidungen dienen:

1. Urteil des OLG. Naumburg vom 29. 6. 1882
2. Urteil des OLG. Darmstadt vom 1. 2. 1883
3. Urteil des Kammergerichts Berlin vom 20. 12. 1900
4. Urteil des OLG. Jena vom 25. 6. und 2. 7. 1905
5. Urteile des Kammergerichts Berlin v. 8. 11. 1912 (994/12) 1. Senat
   v. 30. 1. 1923 (137/26) 3. Senat
   v. 6. 5. 1924 (310/27) 3. Senat

Dieser Ansicht, die den Gebrauch der in § 147, 3 RGO. aufgeführten Bezeichnungen Arzt, Zahnarzt usw. durch im Inlande nicht approbierte Personen unter allen Umständen verbietet, gleichgültig, ob mit oder ohne Zusätze, steht eine andere Ansicht gegenüber, welche behauptet, der Zweck der Strafbestimmung des § 147, 3 RGO. sei nur der, die inländische Approbation zu schützen, den § 29, 1 RGO. zu decken und zu verhindern, daß sich jemand un-

berechtigt für eine im Inland approbierte Medizinalperson ausgibt, also das Publikum vor Täuschung über die Qualifikation des Titelführers zu schützen. Hiernach soll Strafbarkeit nur dann eintreten, wenn die in § 147, 3 RGO. ausdrücklich aufgeführten Bezeichnungen in einer solchen Form gebraucht werden, daß der Anschein erweckt wird, der Inhaber sei eine im Inland approbierte Medizinalperson. Dagegen soll der Gebrauch dieser Bezeichnungen dann straflos sein, wenn sie im Zusammenhang mit einem erläuternden Zusatz gebraucht werden, der ausdrücklich auf eine ausländische Approbation oder Lizenz hinweist, also nicht im Sinne des § 29 RGO. gebraucht werden.

Zehnter stellt diese Ansicht als die allein richtige hin und begründet sie wie folgt:

„Ihre Richtigkeit ergibt sich zunächst aus Zweck und Absicht des Gesetzes. Die Absicht der Gewerbeordnung, welche die Ausübung der Heilkunde für jedermann freigab, ging bei Aufstellung der §§ 29 u. 147 nicht etwa dahin, für die im Inland approbierten Medizinalpersonen besonders exklusive Titel im engeren, d. h. von Staatswegen verliehene mit bestimmten Prärogativen verbundene Bennennungen zu schaffen, das Gesetz wollte nicht etwa den approbierten Medizinalpersonen vermittels besonderer Titel um ihrer selbst willen eine Auszeichnung vor den Nichtapprobierten gewähren. Die leitende Absicht des Gesetzes war vielmehr, die im Inland approbierten, also eine Gewähr für den Besitz der für die Heilkunde erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten bietenden Medizinalpersonen im Interesse des Publikums von den nicht approbierten, also eine Gewähr für ihre Qualifikation nicht bietenden Heilkünstlern zu unterscheiden, das Publikum also vor Täuschung über die Qualifikation, einer sich mit der Ausübung der Heilkunde beschäftigenden Person zu bewahren. Zu diesem Zweck erhob das Gesetz gewisse Bezeichnungen, die vor der Freigabe der Heilkunde durch die Gewerbeordnung als Bezeichnungen für die zur Ausübung der Heilkunde staatlich zugelassenen Medizinalpersonen üblich war, zwar nicht zu Titeln in engerem Sinne, aber zu technischen Ausdrücken und bestimmte, daß diejenigen Personen, welche sich dieser in § 129, 3 speziell aufgeführten Bezeichnungen oder gleichbedeutender Titel bedienen wollen, einer Approbation bedürfen. Die Bezeichnungen Arzt, Zahnarzt usw. sind also nicht formelle Titel,

deren Mißbrauch bestraft werden soll um der Titel oder der approbierten Medizinalpersonen willen, sondern es sind einfach Bezeichnungen zur Kennzeichnung der approbierten Medizinalpersonen im Gegensatz zu den im Inland nicht approbierten Heilkünstlern. Aus diesem Grunde, weil diese Bezeichnungen keine Titel sind, findet auch die Bestimmung des § 360, 8 des StGB. auf sie keine Anwendung, sondern der Mißbrauch wird nach § 147, 3 RGO. besonders bestraft. ...“

„Es geht auch aus der Fassung des Gesetzes hervor. Es ist anerkennt, daß der § 147, 3 die Bestimmung hat, den § 29 zu decken, ihn strafrechtlich zu schützen. Ist dieser Satz richtig, so ergibt sich daraus folgende Erwägung: Der § 29 zählt in der ersten Alternative die ausdrücklich aufgeführten Titel „Arzt, Zahnarzt usw.“ auf und spricht dann in der zweiten Alternative von gleichbedeutenden Titeln. Dabei wird in Bezug auf das Erfordernis der Approbation zwischen beiden Alternativen kein Unterschied gemacht. In § 147, 3 wird nun der unerlaubte Gebrauch der in § 29 erwähnten ausdrücklich aufgeführten Bezeichnung und der gleichbedeutenden Titel durch im Inland nicht approbierte Personen mit Strafe bedroht. Hierbei umschreibt der § 147, 3 in seiner zweiten Alternative die in der zweiten Alternative des § 29 erwähnten „gleichbedeutenden Titel“ dadurch, daß er denjenigen mit Strafe bedroht, „welcher sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glaube erwecckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson“. Da nun die „gleichbedeutenden Titel“ in § 29 den dort ausdrücklich aufgeführten Bezeichnungen Arzt, Zahnarzt usw. in Bezug auf das Erfordernis der Approbation völlig gleichgestellt sind und die in der ersten Alternative des § 29 speziell angeführten Bezeichnungen unverändert in die erste Alternative des § 147, 3 herübergenommen sind, so folgt aus der Gleichwertigkeit der beiden Alternativen des § 29 auch die Gleichwertigkeit der in der ersten Alternative des § 147, 3 ausdrücklich aufgezählten Bezeichnungen mit den in der zweiten Alternative des § 147, 3 erwähnten „ähnlichen Titeln“. Da nun aber weiter in der zweiten Alternative des § 147, 3 die Führung der „ähnlichen Titel“ nur dann mit Strafe bedroht ist, wenn die Titel geeignet sind, den Glauben zu erwecken, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson, so ergibt sich daraus, daß auch der Gebrauch der in

der ersten Alternative des § 147, 3 speziell aufgeführten Bezeichnung nur dann strafbar ist, wenn dadurch der Glaube erweckt wird, der Inhaber derselben sei eine geprüfte Medizinalperson. Dies ist aber nur eben dann der Fall, wenn die Bezeichnungen Arzt, Zahnarzt usw. ohne erläuternden Zusatz gebraucht werden, nicht aber wenn sie gebraucht werden unter ausdrücklicher Berufung auf die ausländische Approbation oder Lizenz."

Die Richtigkeit dieser Ansicht ergibt sich nach Zehnter auch noch aus dem Wortlaut des Gesetzes:

"Nach § 29, 1 RGO. bedarf einer Approbation, wer sich als Arzt, Zahnarzt usw. bezeichnet, d. h. wer sich diese Bezeichnungen so, wie sie im Gesetz angeführt sind, ohne erläuternden Zusatz, zulegt. In dieser Anwendung bedeuten sie eine im Inland approbierte Medizinalperson und begründen die Annahme einer Approbation. In dieser im Gesetz bezeichneten Form sind die angeführten Bezeichnungen technische Ausdrücke und den im Inland approbierten Medizinalpersonen vorbehalten. Sie sind es aber nur in dieser Form, d. h. ohne erläuternde Zusätze, nicht aber darüber hinaus. Es ist daher unzutreffend, den Gebrauch dieser Bezeichnungen durch im Inland nicht approbierte Personen unter allen Umständen und selbst bei ausdrücklicher Berufung auf eine ausländische Approbation oder Lizenz für strafbar zu erklären, mit der Begründung, es seien technische Bezeichnungen. Dies sind sie nach dem Gesetz eben nur, wenn sie ohne erläuternde Zusätze gebraucht werden. Die Gewerbeordnung hat also die Bezeichnungen „Arzt, Zahnarzt" usw. zu technischen Ausdrücken gemacht, aber nur insoweit, daß niemand sich als Arzt, Zahnarzt usw. schlechthin bezeichnen darf, der nicht im Inland approbiert ist, weil der Gebrauch dieser Bezeichnungen im Hinblick auf den § 29 notwendig die Annahme begründet, daß der Inhaber eine im Inland geprüfte Medizinalperson sei. Nur so weit hat die Gewerbeordnung diesen Bezeichnungen einen technischen und terminologischen Charakter verliehen, darüber hinaus bleiben diese Ausdrücke als Bestandteile des allgemeinen Sprachschatzes der freien Benutzung überlassen."

Da nun in verschiedenen ausländischen Staaten nach der dort geltenden Gesetzgebung eine Approbation oder Lizenzierung als Arzt, Zahnarzt usw. stattfindet, so muß es doch möglich sein, dieses auch im Inland entsprechend zum Ausdruck zu bringen. Denn

es kann unmöglich im Sinne der Gewerbeordnung liegen, zu verhindern, daß eine ausländische Approbation überhaupt im Inland angekündigt werde. Wenn dies gestattet ist, so muß es vernünftigerweise auch erlaubt sein, es in unserer Sprache zu tun und nicht nur mit den Worten, mit denen dies in dem betreffenden Lande geschieht. Es ist dies aber nur möglich, mit denjenigen deutschen Ausdrücken, die den gewerblichen Charakter des betreffenden Personen bezeichnen, also Arzt oder Zahnarzt usw., gleichzeitig aber durch Beifügung eines Zusatzes, der die ausländische Herkunft der Approbation oder Lizenz deutlich anzeigt. Eine in diesem Sinne vielgebrauchte Wendung stellt die Bezeichnung „in Amerika approbierter Zahnarzt" dar. Die unbedingte Anwendung des § 147,3 RGO. in Bezug auf diese Bezeichnung kann nicht mit der Begründung gerechtfertigt werden, daß Amerika eine Approbation im Sinne des § 29 RGO. nicht kennt. Es gibt zwar in den Vereinigten Staaten von Amerika kein Gesetz, wonach es zur Führung des Titels Zahnarzt des Nachweises einer besonderen Befähigung oder einer behördlichen Approbation bedarf, sondern nur Gesetze, wonach zur Ausübung der zahnärztlichen Praxis eine behördliche Lizenz nötig ist. Zahnarzt darf sich also jeder nennen, aber nicht jeder darf praktizieren. Es muß also streng unterschieden werden zwischen dem D. D. S.-Titel und der Lizenz. Der D. D. S.-Titel allein nützt in Amerika überhaupt nichts, sondern stellt nur einen Nachweis dar über das absolvierte Studium, der, wenn er von einem reputablen College erworben ist, die Berechtigung mit sich bringt, sich bei dem „State board of health" zur Prüfung zu melden. Die Lizenz, d. h. das Recht auf tatsächliche Ausübung der Zahnheilkunde, wird erst von diesem „State board of health" nach bestandener Prüfung ausgestellt und auch dieses Recht gilt nur für den einen Staat, vor dessen State board die Prüfung abgelegt worden ist.

Zehnter schreibt hierüber:

„Wenn sich also bei uns jemand, der in einem amerikanischen Staat die Lizenz zur Ausübung der zahnärztlichen Praxis in diesem Staat erhalten hat, als „in Amerika approbierter Zahnarzt" oder als „amerikanischer Zahnarzt" bezeichnet, so will er damit offenbar nur sagen, daß er in Amerika die Anforderungen erfüllt habe, die nach dem dortigen Gewerberecht an einen Zahnarzt (dental surgeon) gestellt werden."

Diese Auffassung erhält aber in einem weiteren Satz seines Buches eine gewisse Einschränkung, in dem er schreibt:

„Es mag zwar sein, daß er (Nichtapprobierter mit dem Titel „in Amerika approbierter Zahnarzt") damit bei Leuten, die über die amerikanischen Verhältnisse nicht genauer unterrichtet sind, vielleicht die irrige Vorstellung erweckt, als ob er in Amerika auf Grund des Nachweises einer gewissen Befähigung, entsprechend dem § 29 RGO., die behördliche Erlaubnis erhalten hätte, sich Zahnarzt zu nennen; es mag auch sein, daß er die weitere irrtümliche Vorstellung erregt, als ob seine in Amerika erworbene Berechtigung für den ganzen Umfang der Vereinigten Staaten, oder gar für den ganzen Weltteil Amerika wirksam sei, während sie ihm in Wirklichkeit nur das Recht zur Ausübung der zahnärztlichen Praxis in dem einen Bundesstaat gibt, von dessen „Board of dental examiners" er lizensiert worden ist. Aber auf das alles kommt es hier bei der Frage der Strafbarkeit nach § 147, 3 RGO. nicht an. Es kommt nur darauf an, daß er nicht den Irrtum erweckt, er sei ein im Inland geprüfter und approbierter Zahnarzt, nicht aber darauf, daß er irrtümliche Vorstellungen erweckt über seine in Amerika erworbenen Berechtigungen. Der § 147, 3 RGO. will nicht das amerikanische, sondern das deutsche Gewerberecht schützen."

Diese Ausführungen und Begründungen Zehnters mögen von rein juristischem Standpunkt richtig sein, in der Praxis liegen die Verhältnisse jedoch ganz anders, denn m. E. legen es diese Personen, die im Besitz eines ausländischen Diploms sind, indem sie sich einen Titel zulegen, der das Wort Zahnarzt enthält, gerade darauf an, sich beim Publikum als geprüfte Medizinalpersonen hinzustellen und ich glaube, daß beim allergrößten Teil des Publikums nur das Wort „Zahnarzt" ausschlaggebend ist und ein Zusatz wie „im Ausland approbiert" oder „amerikanischer" absolut nicht ins Gewicht fällt und zwischen beiden Gruppen keinerlei Unterschied gemacht wird. Ferner scheint es mir, daß Zehnter den Kenntnissen über die amerikanischen Verhältnisse beim deutschen Publikum eine zu große Bedeutung beimißt. Wie groß, oder besser wie gering sind die Kenntnisse über diese Dinge? Ich glaube, sie ist nur bei solchen Personen vorhanden, die entweder selbst in Amerika waren oder sich direkt mit diesen Fragen beschäftigt haben. Mir selbst ist von verschiedenster Seite bei Gesprächen über diese Frage

gesagt worden, daß der Herr N. N. amerikanischer Zahnarzt und amerikanischer Doktor sei und dies doch genau dasselbe wäre, wie deutscher Zahnarzt und Doktor. Dabei konnte mir aber nicht angegeben werden, ob der betreffende Herr überhaupt in Amerika gewesen war.

Die Rechtsprechung hat sich dann auch überwiegend im Sinne der zweiten Ansicht ausgesprochen.

Das preußische Obertribunal in Berlin hat bis zu seiner Auflösung am 1. 10. 1879 konstant an dieser Ansicht festgehalten:

Goltdammer Archiv 19 S. 824: „Die Strafvorschrift des § 147, 3 der Gewerbeordnung ist ihrem inneren Grund nach bestimmt, die Heilung einer Krankheit suchende Personen vor der Täuschung zu bewahren, es sei derjenige, welcher sich, ohne hierzu approbiert zu sein, mit der Ausübung der Heilkunde beschäftige, eine geprüfte Medizinalperson."

Goltdammer Archiv 20 S. 268: „Im Interesse des Publikums sollen die approbierten Aerzte äußerlich von anderen Personen unterschieden und als solche kennbar gemacht werden; die Strafbarkeit beruht auf dem Verwischen dieser Erkennbarkeit durch unbefugte Annahme des von der Approbation abhängig gemachten Titels."

Goltdammer Archiv 26 S. 458: „Der Zweck der in Rede stehenden Strafbestimmung geht dahin, zu verhindern, daß jemand, der im Inland die Approbation als Arzt, Zahnarzt usw. nicht erlangt hat, durch Beilegung dieser oder einer ähnlichen Bezeichnung beim Publikum den Glauben erweckt, als habe er jene Approbation erworbenen und letzteres auf diese Weise täusche. Wird aber der Bezeichnung als Arzt, Zahnarzt usw. ein Zusatz hinzugefügt, welcher jenen Glauben nicht aufkommen läßt, so verliert dieselbe hierdurch den gedachten strafbaren Charakter. ..."

Aehnlich lautende Urteile finden sich weiter in der

Zahntechnischen Rundschau, Jahrgang 1905 Nr. 40 S. 1158
Nr. 41 S. 1158
Nr. 42 S. 1240

Die Zahnärztliche Rundschau, Jahrgang 1905 Nr. 42 S. 1214 bringt folgendes Urteil:

Franz Zierler, Hamburg, ohne inländische Approbation hatte von der Universität Dorpat die Approbation einer in der Zahnheilkunde geprüften Medizinalperson erhalten und bezeichnete sich als „russischer Zahnarzt". Das Landgericht Hamburg verurteilte ihn auf Grund des § 147, 3 RGO., weil er ohne inländische Approbation sich den Titel zugelegt hatte. Auf eingelegte Revision hob der dritte Strafsenat des Reichsgerichts das Urteil auf; es sprach den Angeklagten frei, indem es sich der Rechtsauffassung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts anschloß.

Nach diesem reichsgerichtlichen Urteil ist also Bestrafung ausgeschlossen, wenn sich jemand, ohne im Inland approbiert zu sein, als Zahnarzt, unter ausdrücklicher Beziehung auf die ausländische Approbation, bezeichnet.

Auf dem gleichen Rechtsstandpunkt stehen ferner das Oberlandesgericht München, das Bayerische Oberste Landesgericht München, Oberlandesgericht Breslau und Oberlandesgericht Braunschweig.

Von dem hier angeführten Standpunkt der Rechtsprechung sind nur abgewichen die Oberlandesgerichte Köln und Berlin und das Kammergericht Berlin. Diese Gerichte stehen auf dem formalen Standpunkt, d. h. Bestrafung auch bei Hinweis auf die ausländische Approbation. Daraus jedoch, daß nach Ansicht der zuerst aufgeführten Gerichtshöfe und besonders auch des Reichsgerichts der Gebrauch der Bezeichnung Arzt, Zahnarzt usw. unter ausdrücklicher Berufung auf die ausländische Approbation oder Lizenzierung unter dem Gesichtspunkt der ersten Alternative des § 147, 3 RGO. nicht strafbar ist, darf nicht gefolgert werden, daß der Gebrauch solcher Bezeichnungen unter allen Umständen straffrei sei. Der Gebrauch dieser Benennungen kann vielmehr unter dem Gesichtspunkt der zweiten Alternative des § 147, 3 RGO. sehr wohl als strafbar erscheinen.

2. Alternative.

In der zweiten Alternative des § 147, 3 RGO. ist derjenige mit Strafe bedroht, der, ohne als Arzt, Zahnarzt usw. approbiert zu sein, sich einen diesen Bezeichnungen ähnlichen Titel zulegt, durch den der Glaube erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson. Erforderlich zu dem hier mit Strafe bedrohten Tatbestand ist also

1. daß sich jemand einen der Bezeichnung „Arzt, Zahnarzt" ähnlichen Titel zulegt.

So sprach z. B. das Reichsgericht eine nach hamburgischen Gesetz, auf Grund bestandener Prüfung, als Heildiener zugelassene Person, welche sich „examinierter Heildiener" genannt hatte, deshalb aber auf Grund des § 147, 3 angeklagt und verurteilt worden war, auf eingelegte Revision frei, weil der Begriff „examinierter Heildiener" so bestimmt von dem Begriff eines Arztes im Sinne der Gewerbeordnung unterschieden sei, daß von einer Aehnlichkeit keine Rede sein könne.

Ebenso Rechtsprechung des Reichsgerichts I. 30, 177 und Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen I. 117, 126; 17/170 u. 31/164.

2. Erforderlich ist dann weiter, daß der gebrauchte ähnliche Titel geeignet ist, den Glauben zu erwecken, der Inhaber desselben sei eine im Inland geprüfte Medizinalperson. Es ist aber nicht notwendig, daß bei irgend jemand schon tatsächlich eine Täuschung hervorgerufen worden ist.

3. Es ist die Feststellung nötig, daß sich der Inhaber des ähnlichen Titels bei dessen Gebrauch bewußt war, daß er ähnlich und geeignet sei, den Träger als eine geprüfte Medizinalperson erscheinen zu lassen.

Als diejenige Form des Hinweises auf den Mangel der inländischen Approbation, die am sichersten eine Täuschung ausschließt, könnte gelten „N. N. in Amerika (Schweiz, England usw.) approbierter Zahnarzt" oder „in Amerika approbierter Zahnarzt N. N.", „in Amerika lizensierter Zahnarzt N. N."

Diese Bezeichnung können aber unter bestimmten Umständen trotzdem strafbar werden und zwar:

1. Wenn die Worte „in Amerika approbiert" in auffallend kleiner oder versteckter Schrift auf dem Wohnungsschild oder in der Zeitungsannonce angebracht sind.

2. Wenn die Verweisung auf die ausländische Approbation so weitgehend abgekürzt worden ist, daß der Inhalt nicht mehr verständlich erscheint, z. B. „N .N. in Am. appr. Zahnarzt".

3. Wenn, wie es in einem vom Schöffengericht Köln abgeurteilten Fall zutraf, die Bezeichnung gewählt wird „N. N. in Amerika approbierter Zahnarzt, Nachfolger des verstorbenen Zahnarztes X.X" und der Zahnarzt X. X. in Deutschland approbiert war.

Nicht in gleichem Maße sicher scheint die Bezeichnung „N. N. amerikanischer Zahnarzt“ zu sein. Denn diese Bezeichnung weist nicht unbedingt auf das Fehlen der inländischen Approbation hin, da man darunter sowohl einen Zahnarzt verstehen kann, der Amerikaner von Geburt oder nach Staatsangehörigkeit ist, als auch einen Zahnarzt, der seine Praxis nach amerikanischer Methode ausübt. Zweifel können auch entstehen bei der Bezeichnung „N. N. Zahnarzt, in Amerika approbiert“ oder „Zahnarzt N. N., in Amerika approbiert“, denn hier wird das Wort „Zahnarzt“ von dem erläuternden Zusatz getrennt und selbständig hingestellt.

Es werden immer strafbar sein die Bezeichnungen „Nicht approbierter Zahnarzt“, „Zahnarzt, nicht approbiert“, „Medikus non approbatus“, „Zahnarzt (o. Approbation)“ und ähnliche. In all diesen Fällen wird sich die Absicht der Täuschung des Publikums wohl immer feststellen lassen, denn wer sich nicht approbierter Zahnarzt nennt und weder im Inland noch im Ausland approbiert ist, der ist eben überhaupt nicht Arzt. Diese Bezeichnungen stellen ein Paradoxon dar, indem der Zusatz „nicht approbiert“ die Bezeichnung als „Arzt“ ausschließt. Dem Titel „Arzt, Zahnarzt“ ähnlich sind auch solche Bezeichnungen, die Ableitungen dieser Worte enthalten. Nichtapprobierten ist es verboten, ihre Räume als „zahnärztliche Klinik“ oder „zahnärztliches Atelier“ usw. zu bezeichnen, denn besonders das Wort „Klinik“ ist geeignet, den Glauben an das Vorhandensein einer inländischen Approbation zu erwecken.

Als strafbar wird regelmäßig anzusehen sein die Bezeichnung „medicus dentium“, da diese nur die lateinische Uebersetzung des Wortes „Zahnarzt“ darstellt.

Für strafbar gilt im allgemeinen nicht, wenn nicht besondere Umstände vorliegen, der Gebrauch des Wortes „Dentist“ in deutscher Form.

„Der in deutscher Form gebrauchte Ausdruck „Dentist“ ist lediglich eine Bildung aus dem lateinischen Wort „dens“ und besagt weiter nichts, als daß derjenige, welcher sich Dentist nennt, sich irgendwie mit den Zähnen beschäftigt.“

Diese Bezeichnung kann aber trotzdem zur Täuschung geeignet erscheinen, wenn sie im Zusammenhang mit dem Doktortitel gebraucht wird.

Strafbar unter allen Umständen ist der Gebrauch der ausländischen Wortform „dentist“ (englisch-amerikanisch), „dentiste“ (französisch), „dentista“ (italienisch), „dentysta“ (polnisch). Alle diese Ausdrücke sind in der betreffenden Sprache gleichbedeutend mit dem deutschen Wort „Zahnarzt“ und werden zur Bezeichnung von wissenschaftlich-technisch gebildeten und approbierten Medizinalpersonen gebraucht. Es werden zwar im Englisch-Amerikanischen und Französischen häufig auch die präziseren Ausdrücke „surgeon dentist“ bezw. „chirurgien-dentiste“ und „médecin dentiste“ gebraucht, doch werden durch die Anwendung dieser letzteren Ausdrücke die ersteren nicht statthaft.

Weiterhin erscheint strafbar der Ausdruck „Zahnoperateur“, da bei einem „Operateur“ eine medizinisch-wissenschaftliche Ausbildung angenommen werden muß, die bei Nichtapprobierten nicht vorhanden ist.

Das gleiche gilt für die Bezeichnung „Atelier für Zahnoperationen“, „Atelier für technische und operative Heilkunde“ und den Zusatz „klinisch eingerichtet“.

Zahnärztliche Titel sind aber nicht nur für nicht approbierte Personen unstatthaft, sondern auch in bestimmten Fällen für approbierte Medizinalpersonen.

Die Bezeichnung „Spezialarzt für Zahn- und Mundkrankheiten“ oder „Spezialist für Zahn- und Mundkrankheiten“ darf von einem approbierten Arzt nur dann geführt werden, wenn er zugleich auch die zahnärztliche Approbation besitzt. Der § 147, 3 RGO. verbietet zwar dem approbierten Arzt nicht, sich als Spezialarzt für ein bestimmtes Fach zu bezeichnen, er kann dies aber nur für solche Disziplinen, die in der Allgemein-Medizin einbegriffen sind, z. B. Hals-Nasen-Ohren, Geschlechtskrankheiten, Chirurgie usw., da für diese Spezialitäten keine besonderen Approbationen erteilt werden. Für die Zahnheilkunde besteht aber eine besondere Approbation, die nicht zugleich mit der Approbation als Arzt erworben wird, sondern von dem approbierten Arzt erst auf Grund besonderer Examen erworben werden muß. Andererseits darf sich aber auch ein approbierter Zahnarzt nicht als „Spezialist für Zahn- und Mundkrankheiten“ bezeichnen, es sei denn, daß er auch die ärztliche Approbation besitzt, denn diese Bezeichnung geht über den Begriff „Zahnarzt“ hinaus und besagt, daß der Träger nicht bloß Zahnarzt, son-

dern Spezialist für die Krankheiten der Zähne und des Mundes sei, auch soweit diese Krankheiten außerhalb des Gebietes der eigentlichen Zahnheilkunde liegen.

Folgende Liste strafbarer und nicht strafbarer Titel der Zahntechniker hat Zahnarzt Dr. Eckstein, Fulda, aufgestellt:

Strafbar sind:

1. Hofzahnarzt bei Zahntechnikern oder Dentisten,
2. Zahnarzt bei ausländischer Approbation selbst mit Landes- oder Universitätsangabe,
3. Zahnarzt in Am. appr. (abgekürzt oder auch in kleiner Schrift),
4. N. N. in Amerika approb. Zahnarzt, Nachfolger des verstorbenen (deutschen) Zahnarztes X. X.,
5. Berufung auf ausländische Approbation ohne wirklichen Besitz derselben,
6. Amerikanischer Zahnarzt N. N. (belgischer usw.),
7. Zahnarzt X. X. in Amerika approbiert oder N. N. in Amerika approbiert,
8. American dentist, ohne gültiges ausländisches Diplom,
9. American dentist in Verbindung mit dem Doktortitel,
10. Nichtapprobierter Zahnarzt,
11. Zahnarzt, nicht approbiert,
12. Medicus dentium; medicus non approbatus,
13. Zahnärztliches Atelier, zahnärztliche Klinik, Zahnpraxis, Praxis und Klinik,
14. Praktischer Zahntechniker, prakt. Zahnkünstler und prakt. Dentist,
15. dentist, dentiste, dentista, dentysta,
16. Zahnoperateur, Zahnoperationen, Atelier für Zahnoperationen,
17. Zahnartist oder Zahnart. (abgekürzt),
18. Dr. (ohne zahnärztliche Approbation und ohne zahntechnische Bezeichnung).

Straflos bleiben:

1. Zahntechniker,
2. Zahnkünstler,
3. Zahntechnisches Atelier,
4. Zahnkünstliches Atelier,
5. Atelier künstlicher Zähne,

6. Zahnziehen, Reinigen, Plombieren,
7. Dr. of dental surgery, aber nur bei reputabler Universität und seit 1897 mit Ministererlaubnis,
8. D. D. S. american dentist,
9. Dr. of dental surgery, american dentist, bei wirklich gültiger ausländischer Approbation,
10. Dentist in deutschen Buchstaben; strittig, einzelne Verurteilungen liegen vor.

Einen weiteren Schutz für die zahnärztliche Approbation stellt das „Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896" dar. Dieses bestimmt in Absatz 1, 2 und 4:

1. Wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder Mitteilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, und über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über die Beschaffenheit, die Herstellungsart oder Preisbemessung von Waren, oder gewerblichen Leistungen ... über den Besitz von Auszeichnungen ... unrichtige Angaben tatsächlicher Art macht, welche geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, kann auf Unterlassung der unrichtigen Angaben in Anspruch genommen werden. Dieser Anspruch kann von jedem Gewerbetreibenden, der Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt oder von Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen geltend gemacht werden, soweit die Verbände als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können.

2. Neben dem Anspruch auf Unterlassung der unrichtigen Angabe, haben die erwähnten Gewerbetreibenden auch Anspruch auf Ersatz des durch die unrichtigen Angaben verursachten Schadens gegen denjenigen, der die Angaben gemacht hat, falls dieser ihre Unrichtigkeit kannte oder kennen mußte. Der Anspruch auf Schadensersatz kann gegen Redakteure, Verleger, Drucker oder Verbreiter periodischer Druckschriften nur geltend gemacht werden, wenn dieselben die Unrichtigkeit der Angaben kannten.

4. Im Sinne des Absatzes 1 und 2 sind den Angaben tatsächlicher Art bildliche Darstellungen und sonstige Veranstaltungen gleich zu achten, die darauf berechnet und geeignet sind, solche Angaben zu ersetzen.

Diese Bestimmungen des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb finden auch Anwendung auf Zahnärzte und Zahntechniker, falls sie durch Beilegung von Titeln und Bezeichnungen über ihre geschäftlichen Verhältnisse, insbesondere über den Besitz von Auszeichnungen unrichtige Angaben tatsächlicher Art machen, welche geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen. Der Schutz, den das Gesetz bieten soll, ist aber zweifelhaft und die Ansichten der obersten Gerichtshöfe gehen auch hier auseinander:

„Die zahnärztliche Gesellschaft in Barmen hatte auf Grund des § 1 des Wettbewerbsgesetzes gegen eine in Amerika approbierte Zahnärztin, die in Barmen praktizierte und ihrem Namen die Worte beigefügt hatte „in Amerika approbierte Zahnärztin", auf Unterlassung dieser Bezeichnung geklagt. Das Landgericht Barmen gab der Klage statt, das Oberlandgericht wies die Klage ab mit der Begründung: „das Publikum in Barmen sei durch die Bezeichnung „in Amerika approbierte Zahnärztin" über die Qualitäten der Beklagten und die Art der Erlangung des Titels nicht getäuscht, vielmehr in seiner Allgemeinheit darüber unterrichtet, daß diesem Titel ein abgeschlossenes Studium auf einer deutschen Hochschule nicht zugrundeliege". Das Reichsgericht hob das Oberlandesgerichts-Urteil auf: „Bei der Feststellung, das Publikum sei nicht irregeführt, sei das Oberlandesgericht nicht konsequent verfahren. Es sei nicht festgestellt, daß das Barmer Publikum anders als in anderen Städten befähigt sei, die Bedeutung des beanstandeten Titels richtig zu erkennen, nämlich dahin, daß die Beklagte in Amerika keine solche Ausbildung genossen habe, die derjenigen der deutschen Zahnärzte entspricht. Es werde insbesondere auch zu beachten sein, ob die Beklagte sich bezeichne als „Zahnärztin, in Amerika approbiert" oder als „in Amerika approbierte Zahnärztin" und ob die Worte „in Amerika approbiert" etwa klein gedruckt seien und das Wort „Zahnärztin" auffällig hervortrete; endlich sei auf die besondere Bedeutung der Worte „Arzt" und „Approbation", die ihnen in der Reichsgewerbeordnung zukäme, zu achten."

Die Vorrechte der zahnärztlichen Approbation.

Die Vorrechte, die mit der zahnärztlichen Approbation verbunden sind, sind heute auf ein Minimum herabgesunken. Die Entrechtung der Zahnärzte begann im Jahre 1910 anläßlich des Entwurfs der Reichsversicherungsordnung, der am 19. Juli 1911 zum Gesetz erhoben wurde. Man hat zwar den approbierten Zahnärzten in diesem Gesetz nichts von ihren Rechten genommen, sondern da-

durch, daß man auch den Zahntechnikern dieselben Rechte zugestand, Vorrechte beseitigt, die bis dahin ausschließlich die approbierten Zahnärzte besaßen.

Durch die Reichsversicherungsordnung wurde bestimmt, daß die Krankenkassen auch mit den Zahntechnikern Verträge abschließen durften, da der Bedarf an zahnärztlicher Versorgung immer größer wurde und die Zahl der approbierten Zahnärzte nicht genügte, um eine ausreichende Versorgung zu gewährleisten. Im Jahre 1910 gab es in Deutschland ca. 3 000 Zahnärzte und auf einen Zahnarzt entfielen 5 000 Versicherte bezw. 24 000 Einwohner. Die Zuziehung der Zahntechniker war zu dieser Zeit eine zwingende Notwendigkeit auf Grund der geringen Zahl der Zahnärzte. Es wurde daher in den §§ 122 u. 123 RVO. auch die Zulassung von Zahntechnikern bei Zahnkrankheiten, mit Ausnahme von Mund- und Kieferkrankheiten, bei Zustimmung der Versicherten vorgesehen.

Die Berichte der damaligen Verhandlungen im Reichstag und in den Ausschüssen ergeben einwandfrei, daß der Gesetzgeber nur eine subsidiäre Beschäftigung der Zahntechniker wünschte, wenn kein Zahnarzt zur Verfügung stand. Durch diese Möglichkeit der Zulassung von Zahntechnikern haben sich aber Zustände entwickelt, die sicherlich nicht im Sinne des damaligen Gesetzgebers gelegen haben. Die Verhältnisse haben sich so entwickelt, daß jetzt viele Krankenkassen aus kurzsichtigen wirtschaftlichen Gründen heraus den Zahntechniker bevorzugen und dem Versicherten die Möglichkeit, sich Hilfe bei dem wissenschaftlich vorgebildeten Zahnarzt zu suchen, vorenthalten.

Geheimrat Professor Dr. Kahl legt die Frage, ob die Zahntechniker in den §§ 122/123 RVO. subsidiär oder gleichberechtigt als ein anerkannter Stand anzusehen sind, folgendermaßen aus: „Wenn ich mich als Jurist auf den Boden des Willens des Gesetzgebers und des § 123 RVO. stelle, so war der Wille schlechthin, daß der Zahntechniker nur eine Ausnahmestellung haben sollte, eine Hilfsstellung, falls die erforderliche Zahl von Zahnärzten nicht zur Verfügung stand. ... Das Verhältnis hat sich aber zur Regel umgebildet, eine völlige Gleichstellung und Koordination. ...“

Um aber zu verhindern, daß Zahntechniker, deren Wissen und Können von keiner Fachkenntnis getrübt ist, zur Behandlung von Versicherungspflichtigen zugelassen werden, wurde im § 123 RVO.

bestimmt, welche Bedingungen erfüllt werden mußten, um im Sinne der RVO. als Zahntechniker zu gelten. Für die Zulassung von Zahntechnikern zur Behandlung von Versicherungspflichtigen muß ferner in Preußen seit 1924 die Bedürfnisfrage bejaht werden. Diese konnte aber fast immer beigebracht werden und zwar über den Weg, daß sich ein Zahntechniker in einem kleinen Ort niederläßt, wo noch keine Möglichkeit einer zahnärztlichen Versorgung vorhanden war. Die Bedürfnisfrage wurde dann von dem zuständigen Versicherungsamt bejaht und der Zahntechniker zur Prüfung nach § 123 RVO. zugelassen. Sobald nun das Recht auf Behandlung von Sozialversicherten erlangt worden war, wurde die Praxis wieder in eine Stadt verlegt, in der die Bedürfnisfrage vielleicht nicht bejaht worden wäre. Auf diesem Umweg ist es nun dahin gekommen, daß heute mehr Zahntechniker zur Behandlung von Versicherungspflichtigen zugelassen sind, als überhaupt approbierte Zahnärzte vorhanden sind und eine ganz empfindliche Konkurrenz darstellen.

Die RVO. verpflichtet zwar in § 368 die Krankenkassen, mit den Aerzten und Zahnärzten schriftliche Verträge abzuschließen, aber keine irgendwie geartete Bestimmung der RVO. regelt die Zulassung oder gibt die Möglichkeit einer unparteiischen Entscheidung bei Streitfällen. Es liegt hierin zwar ein Vorrecht gegenüber den Nichtapprobierten, bei denen keine Verpflichtung zum Abschluß eines Vertrages besteht. Ob dieses Vorrecht aber heute noch von praktischer Bedeutung ist, mag fraglich sein, denn diese Verträge werden als Mantelverträge mit den zahnärztlichen Organisationen abgeschlossen und die Kassen bestimmen, welche Zahl von Mitgliedern der einzelnen Verbände zu den einzelnen Verträgen zugelassen werden soll.

Ein Vorrecht der approbierten Zahnärzte besteht in dem Anrecht auf Honorierung ihrer Leistungen nach der Preußischen Gebührenordnung Teil 4, die von fast allen deutschen Staaten anerkannt worden ist. Doch für eine große Anzahl von Zahnärzten ist dieses Vorrecht im Schwinden begriffen, da bereits verschiedene Krankenkassenverträge getätigt worden sind, in denen die Sätze der Vergütungen weit unter den Mindestsätzen der Preußischen Gebührenordnung Teil 4 liegen. In einer am 13. August 1931 getroffenen Vereinbarung zwischen den Organisationen der Zahnärzte

und den Krankenkassen wurde eine weitere Reduzierung der Vergütungen um 10 bis 15% beschlossen.

Die Befreiung von der Gewerbesteuer war bis zum Jahre 1929 in Preußen ein wichtiges Vorrecht der approbierten Medizinalpersonen. Dadurch wurde dokumentiert, daß die Ausübung der Heilkunde nicht als Gewerbe anzusehen sei, also als freier Beruf galt. Auf die Frage, wie die zahnärztliche Tätigkeit aufzufassen sei, spricht sich ein Urteil des Reichsgerichts aus dem Jahre 1918 folgendermaßen aus:

„Die Approbation sei die Erfüllung einer staatlichen Pflicht, nämlich der Aufgabe und Pflicht des Staates ein wissenschaftlich und praktisch durchgebildetes ärztliches Personal zu erhalten und als solches zu kennzeichnen. Der Aerzte-Beruf sei gesetzgeberisch erfaßt nicht als Gewerbebetrieb, sondern als beherrscht von dem kategorischen Imperativ rein humaner Wirksamkeit; tatsächlich leiste der ärztliche Stand, wie er überall Bestrebungen im humanen Sinne reichlich zu vertreten pflege, kraft der ihn verpflichtenden Gesetze der Ethik, dem Staat und der Gemeinde Dienste für außerordentlich niedrige Honorierung. Arzt sei ein durch die Gewerbeordnung bestimmter Rechtsbegriff, der allein durch die Approbation erfüllt werde und weder direkt noch mittelbar auf nicht approbierte Personen ausgedehnt werden dürfe. Der Arztberuf sei aber kein Gewerbe, sondern vielmehr durch eine Reihe öffentlich-rechtlicher Pflichten und Rechte gekennzeichnet, sei staatlich organisiert und staatlicher Ehrengerichtsbarkeit unterworfen. Das Heilgewerbe nicht approbierter Heilbeflissener dagegen, bei denen alle diese Gesichtspunkte entfielen, sei ein Gewerbe und nichts als ein Gewerbe . . .“

Am 1. April 1932 wird die Heranziehung der Zahnärzte zur Gewerbesteuer, die bisher nur in einzelnen deutschen Staaten besteht, einheitlich auf das ganze Deutsche Reich ausgedehnt. Auf Grund des Steuervereinheitlichung-Gesetzes für das Reich wird die Gewerbesteuer dann als Berufssteuer bezeichnet.

Die Approbation bringt fernerhin das Recht auf Betrauung mit amtlichen Funktionen in Staat und Gemeinde mit sich. Der wichtigste Punkt des Begriffs der „amtlichen Funktionen“ ist die Frage, ob die Schulzahnpflege als eine amtliche Tätigkeit anzusehen ist, wenn sie im Auftrage der Kommunen ausgeübt wird. Das Preußische Wohlfahrtsministerium sieht sie nicht als amtliche Funktion an, gestattet damit also, daß auch Nichtapprobierte mit der Schulzahnpflege betraut werden können. Der Bezirksausschuß in Stettin

hat in einem Verwaltungsstreitverfahren kürzlich entschieden, daß die Schulzahnpflege eine amtliche Funktion darstellt und hat die Zulassung von Zahntechnikern für das Gebiet der Provinz Pommern vorläufig verboten. In der Urteilsbegründung wurde u. a. ausgeführt:

„Der § 29, 1 RGO. ist in seiner jetzigen Fassung auf den Antrag eines Arztes des Abgeordneten Dr. Löwe, zurückzuführen.... Der Sinn der Worte „mit amtlichen Funktionen" betraut werden, wie er damals aufgefaßt wurde, ist in der Hauptsache zu ersehen aus den Erläuterungen, die der Abgeordnete Löwe in seinem Antrag im Plenum des Reichstags gegeben hat. ..."

„Was schlage ich Ihnen vor? Ich sage: „Die Studien werden gemacht wie bisher, diejenigen, die sich zur Prüfung melden, werden von den Bundeskommissionen geprüft."

„Zu welchem Zweck? In erster Linie, damit der Staat und die Gemeinde, die großen Arbeitgeber, für alle ihre Zwecke die Organe besitzen, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben in der Gesundheitspflege nötig haben. ... Die Gesundheitspflege muß beginnen. Der Staat und die Gemeinde werden viel größere Bedürfnisse haben als bisher."

„Wir wollen dadurch, daß Staat und Gemeinde für ihre Aufgaben an den geprüften Aerzten festhalten, der deutschen Wissenschaft ihre bisherige Tätigkeit lassen. ... Wir verlangen, mit aller Bestimmtheit, daß Staat und Gemeinde all die Aufgaben, die für die Gesundheitspflege zu erfüllen sind, von diesen wissenschaftlich gebildeten Männern ausüben lassen sollen. ... Es werden an Staat und Gemeinde Forderungen herantreten, denen sie sich in keiner Weise werden entziehen können. ... Also dadurch, daß der Staat und die Gemeinde gesetzlich verpflichtet sind, nur solche geprüfte wissenschaftliche Männer zu beschäftigen, wird ganz bestimmt eine gewisse Summe von solchen Leuten erzeugt werden. ..."

„Vorstehende Ausführungen des Abgeordneten Dr. Löwe lassen mit hinreichender Deutlichkeit erkennen, daß bei der Wahl des Ausdrucks „mit amtlichen Funktionen betraut" keineswegs lediglich an die Anstellung von Aerzten als Beamte oder an ihre Beschäftigung an Stelle beamteter Aerzte gedacht war. Auf die Art der Anstellung des betreffenden Arztes im Dienste des Staates oder der Gemeinde kommt es nicht an, vielmehr ist der Ausdruck im weiteren

objektiven Sinne gebraucht. Die Vorschrift will, nach den die Absichten des damaligen Gesetzgebers offenbar richtig wiedergebenden Erklärungen des Abgeordneten Dr. Löwe, besagen, daß Staat und Gemeinde sich zur Erfüllung ihrer sämtlichen Aufgaben auf dem Gebiet der Gesundheitspflege nur approbierter Aerzte bedienen sollen. Der Hinweis auf § 123 RVO. ist umsomehr verfehlt, als es von dem freien Willen des erwachsenen Krankenversicherten abhängt, ob die Behandlung durch einen approbierten Arzt oder durch einen Dentisten zu erfolgen hat, während bei der Zulassung der Dentisten zur Schulzahnpflege etwaige Wünsche der Eltern unberücksichtigt bleiben, die Kinder sich vielmehr von den Dentisten behandeln lassen oder auf schulzahnärztliche Versorgung g a n z v e r z i c h t e n müssen."

Vom preußischen Oberverwaltungsgericht, welches sich als Revisionsgericht noch mit dieser Entscheidung befassen wird, ist dann wohl ein endgültiges Urteil, maßgebend für das gesamte preußische Staatsgebiet, zu erwarten.

Ein wichtiges Vorrecht der approbierten Zahnärzte gegenüber den Nichtapprobierten besteht in dem Recht der Rezeptur. Dem Zahnarzt steht, genau wie dem Arzt, das Recht auf Verordnung von allen Medikamenten, besonders auch von starkwirkenden Stoffen, zu, während der Nichtapprobierte nur solche Medikamente verordnen kann, die an sich nicht rezeptpflichtig sind. Dieses Recht der Rezeptur hat aber seit dem 1. Februar 1931 insoweit eine Einschränkung erfahren, als durch das Opiumgesetz die Anwendung und Dosierung bestimmter narkotisch wirkender Stoffe gesetzlich begrenzt wird.

Ein weiteres Vorrecht der approbierten Zahnärzte, welches wahrscheinlich gerade in der heutigen Zeit von einiger Bedeutung sein kann, ist die bevorzugte Behandlung zahnärztlicher Forderungen bei Konkursen. Diese Forderungen müssen auch dann noch anerkannt und bevorzugt behandelt werden, wenn die Rechnung nach Eröffnung des Konkurses eingereicht wird. Das gesetzliche Vorrecht der Zahnärzte im Konkurs ist in § 61, 4 der Konkursordnung ausgesprochen. „Die Konkursforderungen werden nach folgender Rangordnung bei gleichem Range nach Verhältnis ihrer Beträge berichtigt:

4. Forderungen der Aerzte, Wundärzte, Tierärzte, Apotheker, Hebammen und Krankenpfleger wegen Kur- und Pflegekosten aus dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens, insoweit der Betrag die taxmäßigen Gebühren nicht übersteigt."

Dieses Vorrecht bewirkt, daß die Zahnärzte volle Befriedigung ihrer Forderung erhalten, sobald nach Abzug der Massekosten- und Masseschulden noch genügend Masse übrigbleibt, während sie als gewöhnliche Konkursgläubiger nur auf die Konkursquote Anspruch haben würden.

Bei Ritter-Korn finden sich folgende Erläuterungen hierzu:

„Das Vorrecht erstreckt sich jedoch nur auf die Kur- und Pflegekosten aus dem letzten Jahre vor Konkurseröffnung, auch für diese nur in Höhe der Taxe. Wenn also ein Zahnarzt über die Taxe hinaus vereinbarte Gebühren fordert oder Rückstände für länger als ein Jahr seit Konkurseröffnung oder seine Forderung nicht für Kur und Pflege entstanden ist, so hat er kein Vorrecht, wohl aber das Recht, als gewöhnlicher Konkursgläubiger seine Forderung ohne Vorrecht anzumelden. Er erhält dann die Konkursquote wie jeder andere Gläubiger. Hierbei sind in der Rechtsprechung einige Fragen aufgetaucht. Zunächst: Kann der Zahnarzt auch für Zahnersatz, den er geliefert hat, das Vorrecht beanspruchen? Dieses ist zu bejahen, weil Zahnersatz ein Mittel, zur Heilung von Zahn- und Mundkrankheiten, zur Beseitigung von gesundheitlichen Schäden, darstellt, also unter den Begriff „Kur und Pflege" zählt. Weiter: Muß die bevorrechtigte Forderung im Laufe des letzten Jahres entstanden sein oder genügt es, daß sie, wenn auch schon früher entstanden, erst im Laufe des letzten Jahres fällig geworden ist? Fällig wird eine Gebührenforderung erst mit der Uebersendung der Liquidation. Man wird zugunsten der Aerzte und Zahnärzte das letztere annehmen müssen, also auch für früher entstandene Forderungen das Vorrecht bewilligen, wenn die Liquidation erst im Laufe des letzten Jahres vor Konkurseröffnung abgeschickt ist. Denn das Vorrecht soll gerade dazu dienen, die Vertreter der Heilkunde gegen Verluste nach Möglichkeit sicherzustellen. Diese Möglichkeit besteht nach dem Wortlaut des Gesetzes „aus dem letzten Jahre" auch für die im letzten Jahre erst liquidierten älteren Forderungen. Nicht erforderlich ist, daß der Gemeinschuldner selbst

behandelt worden ist. Es genügt sein Auftrag zur Behandlung anderer Personen (z. B. seiner Familienmitglieder, Angestellten) oder seine gesetzliche Zahlungspflicht für Behandlung von Ehefrau und Kindern, um das Vorrecht in seinem Konkurse zu gewähren."

Im Verkehr mit den Gerichts- und Verwaltungsbehörden stehen dem approbierten Zahnarzt bestimmte Vorrechte zu. Der Zahnarzt hat vor Gericht das Recht der Zeugnisverweigerung über anvertraute Mitteilungen und gemachte Beobachtungen. Entschließt sich der Zahnarzt aber zur Aussage, so steht ihm das Recht zu, Teilaussage zu machen, er darf z. B. Namen verschweigen.

Der 5. Strafsenat des Reichsgerichts schreibt hierüber in einem Urteil vom 5. Mai 1914 (R. G. ST. 48, 269):

„Der Verzicht auf das Zeugnisverweigerungsrecht enthalte keineswegs das Versprechen, nunmehr die Aussage zu erstatten, als seien Voraussetzunegn eines Verweigerungsrechts überhaupt nicht gegeben. Allerdings dürfe das Schweigen des Arztes über Tatsachen, auf die sich seine Schweigepflicht beziehe, nicht zu einem Verschweigen führen, das seine Aussage zu einer unrichtigen und unwahren werden läßt."

Der Zahnarzt kann als Zeuge, als sachverständiger Zeuge oder als Sachverständiger vernommen werden. Die Honorierung der Tätigkeit des Zahnarztes als Sachverständiger oder als Zeuge erfolgt nach dem Gesetz vom 21. Dezember 1925. Danach steht dem Zeugen eine Entschädigung für die erforderliche Zeitversäumnis im Betrage von RM 0,20 bis 1,50 für jede angefangene Stunde und dem Sachverständigen eine solche bis zu RM 3.—, bei besonders schwierigen Leistungen bis zu RM 6.— zu.

„Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß eine Zeitversäumnis nur dann zu entschädigen ist, wenn sie mit der Leistung, der Ausfertigung des Gutachtens unmittelbar zusammenhängt und für die Leistung erforderlich war. Die Anfertigung der Kostenrechnung und des Uebersendungsschreibens ist indessen eine persönliche Angelegenheit des Gutachters, die mit der Leistung nur äußerlich zusammenhängt.

(Oberlandesgericht Stettin, 23. 9. 1927, 1 W. 493/27. Jurist. Rundsch. 1928/8).

Besteht für irgendeine aufgetragene Leistung ein üblicher Preis, so hat der zahnärztliche Sachverständige Anrecht auf denselben und

für die außerdem stattfindende Teilnahme an Terminen ist der obengenannte Satz zu vergüten.

Bei der Erstattung von schriftlichen Gutachten, Untersuchungen von Patienten usw. ist es deshalb empfehlenswert, nicht den hierfür aufgewendeten Zeitverlust in Rechnung zu stellen, sondern den jeweiligen Satz nach der Preußischen Gebührenordnung. Der Zahnarzt ist nicht verpflichtet, hierbei die Mindestsätze in Anwendung zu bringen, sondern er hat das Recht, die Beträge zu berechnen, die er von einem „Privaten" fordern würde.

Für die Wahrnehmung auswärtiger Termine können Tagegelder beansprucht werden und außerdem die Fahrtkosten zweiter Klasse.

Ein Vorrecht, welches aber nur für angestellte Zahnärzte in Betracht kommt, liegt in der Befreiung von der Versicherungspflicht. Diese Befreiung erstreckt sich sowohl auf die Kranken- als auch auf die Invalidenversicherung.

Ferner steht dem approbierten Zahnarzt das Vorrecht zu, Schöffen- und Geschworenenämter, sowie staatliche Ehren- und Gemeindeämter abzulehnen; außerdem kann er die Teilnahme an Feuerwehrübungen ablehnen.

Zum Schluß meiner Arbeit möchte ich meinem verehrten Lehrer Herrn Dr. Konrad Cohn für die Ueberlassung des Themas und die Unterstützung, die er mir bei der Ausarbeitung desselben hat zuteil werden lassen, meinen herzlichsten Dank aussprechen.

Literaturverzeichnis.

Cohn, Konrad: Der Auslandszahnarzt.
Ebermayer: Arzt und Patient in der Rechtsprechung.
Ritter-Korn: Rechte, Pflichten und Kunstfehler in der Zahnheilkunde.
— Deutsches Zahnärzte-Recht.
Zehnter, J. A.: Die Führung zahnärztlicher Titel sowie des Doktortitels durch im Inland nicht approbierte Personen.
Ohne Verfasser: Die Rechtsnot der deutschen Zahnärzteschaft. (Broschüre des R. V. d. Z. D.)

Lebenslauf.

Ich, Heinrich Graf, Verfasser dieser Arbeit, wurde geboren am 18. September 1902 zu Homberg (Niederrhein) als Sohn des Kaufmanns Jacob Graf. Besuchte von 1908 bis 1912 die Volksschule und von 1912 bis 1921 die Oberrealschule zu Homberg (Niederrhein). Von 1921 bis 1923 wurde ich im kaufmännischen Beruf ausgebildet und war in diesem tätig bis 1927. Das Studium der Zahnheilkunde begann ich zum Wintersemester 1927 in Berlin. bestand das Vorexamen zu Ende des Wintersemesters 1929 und das Staatsexamen am 22. Juli 1931 dortselbst.